



**Motion von Stéphanie Vuichard, Mariann Hess, Anna Spescha, Patrick Rösli, Stefan Moos und Adrian Moos  
betreffend Vermeidung von tödlichen Vogelkollisionen mit Glasflächen**  
(Vorlage Nr. 3170.1 - 16452)

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 30. November 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsratsmitglieder Stéphanie Vuichard, Zug, Mariann Hess, Unterägeri, Anna Spescha, Zug, Patrick Rösli, Zug, Stefan Moos, Zug, und Adrian Moos, Zug, haben am 9. November 2020 die Motion betreffend Vermeidung von tödlichen Vogelkollisionen mit Glasflächen (Vorlage Nr. 3170.1 - 16452) eingereicht. Am 26. November 2020 hat der Kantonsrat die Motion zur Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

**1. Ausgangslage**

Die Problematik von Vogelschlag an Glasflächen ist unbestritten. Glas hat als Baustoff und Gestaltungselement in der Architektur in den letzten Jahrzehnten immer grössere Bedeutung erlangt. Damit steigen auch die Verluste durch tödliche Vogelkollisionen.

Mit der von den Motionierenden verlangten, neu zu schaffenden gesetzlichen Grundlage soll erreicht werden, dass künftig bei Neu- und Umbauten im Hoch- und Tiefbau gefährliche Glaselemente und Spiegelflächen so gestaltet werden, dass Vögel sie als Hindernisse wahrnehmen. Im Planungs- und Baugesetz soll folglich eine konkrete Bestimmung zur Gestaltung von Gebäuden und Anlagen aufgenommen werden, welche sich ausschliesslich auf den Vogelschutz bezieht.

In § 10 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) finden sich die kantonalen Bauvorschriften zu Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Paragraph 10 Abs. 3 PBG legt fest, dass Siedlungen, Bauten und Anlagen so zu gestalten und einzuordnen sind, dass sie zusammen mit der Umgebung und Landschaft eine gute Gesamtwirkung erzielen.

Die Baudirektion und das zuständige Amt für Raum und Verkehr achten in der Beurteilung von Vorhaben ausserhalb der Bauzonen explizit darauf, grosse Glasflächen, Glasbrüstungen oder spiegelnde Fassaden- und Dachmaterialien zu vermeiden, da diese im ländlichen Umfeld als untypisch angesehen werden und somit die Anforderung von § 10 Abs. 3 PBG nicht erfüllen. Die Reduktion von problematischen Glasflächen ist sicher der beste Vogelschutz. Wo doch einmal bestehende Verglasungen erneuert werden müssen, wird jeweils ein vogelfreundliches Glas verlangt und auf die anerkannte Publikation der Vogelwarte Sempach hingewiesen.

Auch bei neuen Aufbauten aus Glas bei Lärm- oder Sichtschutzwänden ist der Einsatz von möglichst reflexionsarmen Gläsern Standard. Es besteht aber sicher noch bei einigen älteren Glasbauten wie z. B. Buswartehäuschen Nachholbedarf.

Die Problematik des Vogelschlags betrifft hauptsächlich die Siedlungsgebiete. Gemäss § 17 Abs. 1 PBG bestimmen die gemeindlichen Bauvorschriften die «Gestaltung der Bauten und Anlagen, der Freiräume und der Landschaft».

## **2. Thema Vogelschlag nicht isoliert betrachten**

Eine neue Bestimmung im PBG, wie sie die Motion vorschlägt, müsste zweckmässig eingebettet werden. Im geltenden PBG ist dies nicht gegeben, da § 17 Abs. 1 PBG die Gestaltung der Bauten und Anlagen, der Freiräume und der Landschaft explizit in die Zuständigkeit der Gemeinden legt. Für derartige Vorschriften sind somit ausdrücklich die Gemeinden zuständig. Wollte man somit eine neue Bestimmung zum Vogelschlag im PBG verankern, liefe dies auf eine zusätzliche kantonale Bauvorschrift zum Schutz vor Vogelschlag an Glasflächen hinaus, welche mit § 17 Abs. 1 PBG im Widerspruch stünde. Ausserdem widerspräche eine solche isolierte Vorschrift dem Gebot einer ganzheitlichen Betrachtung. Eine zusätzliche Bauvorschrift müsste daher zwingend auch andere wichtige Aspekte zum Thema ökologischer Ausgleich und Natur im Siedlungsraum umfassen.

Im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen hat der Kanton Zug im kantonalen Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL; BGS 432.1) den Auftrag von Kanton und Einwohnergemeinden verankert, für den ökologischen Ausgleich innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets zu sorgen. Eine gesetzliche Grundlage besteht somit bereits und muss auch aus diesem Grund nicht im PBG zusätzlich geschaffen werden. Vielmehr geht es um die konkrete Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrags.

Auch gemäss dem kantonalen Richtplan soll der ökologische Ausgleich resp. die naturnahe Umgebungsgestaltung in der Siedlung insbesondere dadurch erreicht werden, indem in den gemeindlichen Bauordnungen die nötigen Bestimmungen aufgenommen werden (S 5.3.1). Die aktuell laufenden Ortsplanungsrevisionen bieten dafür eine grosse Chance.

Daraus ist ersichtlich, dass für das vorliegende Thema die Gemeinden zuständig sind. Der Kantonsrat hat diese Kompetenzordnung einerseits mit der Richtplanbestimmung S 5.3.1 und andererseits im Rahmen der erst kürzlich ergangenen PBG-Revision (§ 17 Abs. 1 PBG) wiederholt bestätigt. Um die Gemeinden im Hinblick auf die Problematik des Vogelschlags zu unterstützen, hat die Baudirektion eine entsprechende Bestimmung in die Musterbauordnung aufgenommen, welche die Gemeinden im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevisionen übernehmen können. Die genannte Regelung in der Musterbauordnung lautet wie folgt: «Bei Neu- und Umbauten sind Glas- und Fassadenflächen von Gebäuden und Anlagen so zu gestalten, dass sie von Vögeln als Hindernisse wahrgenommen werden.»

## **3. Sensibilisierung und Beratung**

Es handelt sich beim Thema Glas- und Fassadenmaterialien um ein technisch hochkomplexes Gebiet. Glasscheiben müssen unterschiedlichsten Anforderungen genügen. Es kommt nicht von ungefähr, dass die bisherigen Massnahmen zur Reduzierung von Vogelkollisionen bei gängigen Wohn- oder Bürobauten wenig Verbreitung fanden. Könnte man dies ohne Einbussen an Ästhetik und Wohnkomfort einfach umsetzen, wäre es längst Standard geworden. Hier wären mehr Innovation und angewandte Forschung vonnöten.

Es können zudem Zielkonflikte zwischen der Förderung von mehr Natur im Siedlungsgebiet und der Vermeidung von Vogelschlag entstehen, da naturnahe Grünflächen und Gehölze logischerweise auch Vögel anlocken. Nur eine umfassende Betrachtung kann somit verschiedenen Interessen gerecht werden. Zudem sind unterschiedliche Fachdisziplinen gefragt, um gestalterische, technische oder wohngygienische Anforderungen mit ökologischen Anliegen in Übereinstimmung zu bringen. Zentral wäre es somit, bereits bei der Planung von neuen Bauten und ihrer Umgebung das Thema Vogelschlag einzubeziehen.

Es wird auch für andere Themen in Zusammenhang mit den neuen Bestimmungen zum ökologischen Ausgleich angezeigt sein, aktuelle Unterlagen für die Beratung und Sensibilisierung bereitzustellen. Die Baudirektion wird die Gemeinden diesbezüglich unterstützen und entsprechende Dokumente und Hinweise auch auf der kantonalen Homepage zur Verfügung stellen.

Die Motion fordert zudem ein Erstberatungsangebot für Besitzerinnen und Besitzer bestehender Gebäude und Anlagen und die Prüfung einer finanziellen Unterstützung von allfälligen Massnahmen. Es stellt sich die Frage, wer eine solche Beratung durchführen würde und wo eine solche anzusiedeln wäre. Zurzeit ist die Vogelwarte Sempach beim Thema vogelfreundliches Bauen führend und auch in der Forschung und Weiterentwicklung von Glasprodukten mit Produzenten engagiert. Die Vogelwarte bietet bei Vogelschutzproblemen an bestehenden Gebäuden (oder Bauprojekten) auch eine kostenlose Erstberatung an. Somit ginge es vor allem darum, die Publikationen und das Beratungsangebot bekannter zu machen und im Bedarfsfall an Interessierte zu vermitteln. Im Hinblick auf eine finanzielle Unterstützung ist auf das bereits Gesagte zu verweisen, wonach es hier um eine Thematik innerhalb der Bauzonen geht, für welche die Gemeinden zuständig sind. Die Übernahme der in der Musterbauordnung enthaltenen Regelung ermöglicht es den Gemeinden, eine entsprechende Finanzierung im Sinne der Motion ins Auge zu fassen.

#### **4. Fazit**

Eine isolierte Bestimmung zur vogelfreundlichen Gestaltung von Bauten und Anlagen im PBG ist abzulehnen. Eine solch isolierte Vorschrift widerspräche dem Gebot einer ganzheitlichen Betrachtung. Zudem liegt das Thema gestützt auf § 17 PBG und die Richtplanbestimmung S 5.3.1 in der Zuständigkeit der Gemeinden. Diese Kompetenzordnung hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Die Baudirektion unterstützt jedoch die Gemeinden im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevisionen bestmöglich und hat in Bezug auf das Thema Vogelschlag eine entsprechende Bestimmung in die Musterbauordnung aufgenommen. Die Baudirektion wird im Rahmen der Vorprüfung darauf achten, ob die Bestimmung betreffend Vogelschlag in den Bauordnungen berücksichtigt wird.

Für das geforderte Erstberatungsangebot bei bestehenden Gebäuden müsste der Fokus vor allem innerhalb der Bauzonen liegen. Ausserhalb der Bauzonen achten die kantonalen Behörden bereits heute bei Sanierungen oder Umbauten auf eine Minimierung der Vogelschlagproblematik. Innerhalb der Bauzonen sind die Gemeinden zuständig. Die Baudirektion ist selbstverständlich bereit, die Thematik an den Bauverwalter- bzw. Baucheftagungen einzubringen. Von den meisten der Vorhaben innerhalb der Bauzonen hat der Kanton jedoch keine Kenntnis. Letztlich wäre es somit an den Gemeinden als Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde, vermehrt auf eine vogelfreundliche Gestaltung von Bauten hinzuwirken und – wo nötig – den Kontakt für eine Beratung herzustellen.

## **5. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Die Motion von Stéphanie Vuichard, Mariann Hess, Anna Spescha, Patrick Rööfli, Stefan Moos und Adrian Moos betreffend Vermeidung von tödlichen Vogelkollisionen mit Glasflächen (Vorlage Nr. 3170.1 - 16452) sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 30. November 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart